

**C Apotheker und  
Apothekenpersonal**

## **Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein**

**Vom 9. April 2008,  
zuletzt geändert durch 4. Satzungsänderung vom 24. Juli 2019  
(Amtsbl. 2019 S. 816)**

### **§ 1 Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

### **§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Arzneimittelinformation
4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Gebiet Toxikologie und Ökologie
6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung folgender Zusatzbezeichnungen erlangt werden:

1. Gesundheitsberatung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Geriatrische Pharmazie
5. Infektiologie
6. Medikationsmananagement im Krankenhaus

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und der Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung darf erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie

der Information und Beratung über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte, gefährliche und andere gesundheitsschädliche Stoffe, insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten über deren Begutachtung und Nachweis und die notwendigen Maßnahmen, um die genannten Stoffe unschädlich zu machen und die Schadensverhütung, -begrenzung und -beseitigung.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung z.B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Der Beginn sowie der zeitliche Umfang der Weiterbildung ist der Apothekerkammer anzuzeigen. Die Weiterbildung wird ganztägig und hauptberuflich durchgeführt. Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Kammer, soweit es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, auf Antrag des Kammermitgliedes gestatten, dass die Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der üblichen Arbeitszeit erfolgt; diese Zeit kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine ganztägige Beschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit angerechnet werden. Die Weiterbildung in Teilzeit muss zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(5) Sofern Seminare durch andere Institutionen als die Apothekerkammer angeboten werden, bedürfen diese der vorherigen Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(6) Zeiten beruflicher Tätigkeiten als Apothekenleiterin oder Apothekenleiter oder als Leiterin oder Leiter im Sinne von § 14 AMG sind auf die Weiterbildung für Gebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Über Ausnahmen von der gesetzlichen Pflicht, die Weiterbildungsstätte und den weiterbildenden Apotheker mindestens einmal zu wechseln, entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag.

#### § 4 Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Apotheker für Allgemeinpharmazie
2. Apotheker für Klinische Pharmazie
3. Apotheker für Arzneimittelinformation
4. Apotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Apotheker für Toxikologie und Ökologie
6. Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

## § 5

**Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Apothekerkammer ermächtigt ist. Sie wird in Einrichtungen der Hochschulen und den zugelassenen Apotheken, Krankenhausapothen, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsvorschrift vorgesehen ist. Ist der weiterzubildende Apotheker nicht in der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig, sondern in einer anderen Arbeitsstätte, so muss auch diese vor Beginn der Weiterbildung als Weiterbildungsstätte zugelassen sein. Ermächtigte und Ermächtigter und weiterzubildende Apothekerin und weiterzubildender Apotheker im Angestelltenverhältnis haben durch Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherzustellen.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt und in dem er hauptberuflich tätig ist.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsvorschrift zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungsvorschrift bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat er unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung nach Abs. 1 Satz 2 als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass nach Inhalt und Umfang ihres Aufgabenbereiches dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit gegeben wird, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung bezieht. Ferner müssen Personal und Ausstattung vorhanden sein, die den Erfordernissen der pharmazeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

(6) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen. Sie führt ferner ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten.

(7) Ermächtigung und Zulassung werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt.

## § 6

**Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung und der Zulassung**

(1) Die Ermächtigung und die Zulassung nach § 5 zur Weiterbildung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

### § 7 Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende hat jede Teilnahme an einem anerkannten weiterbildenden Seminar durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an einem Seminar enthalten.

### § 8 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers, kann im Einzelfall die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.

(4) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder eines Bereichs bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

### § 9 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Apothekerkammer bestellt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren kann an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern. Darunter müssen drei Apotheker sein, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Prüfungsausschuss. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung des Vorstandes der Apothekerkammer bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide nach §§ 10 und 12 werden bei der Apothekerkammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet oder den Bereich haben müssen. Die Mitglieder, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### § 10

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Kammerangehörige, die sich bei einer Änderung oder Einführung neuer Gebiete in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen werden.

(4) Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.

### § 11

#### **Prüfung**

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller in der Regel 30 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 und 3 sowie durch Darlegung der vermittelten Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Prüfungsausschuss führt ein Protokoll, das auch die Gründe für ein Nichtbestehen enthält.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen. Er kann verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird.

(6) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverzüglichem Nachweis eines ausreichenden Grundes stellt die Apothekerkammer durch Bescheid fest, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt.

## § 12

### Prüfungsentscheidung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

## § 13

### Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

## § 14

**Weiterbildung in den anderen Bundesländern**

In den anderen Bundesländern erteilte Anerkennungen, eine Bezeichnung im Sinne von § 2 zu führen, gelten bei Gleichwertigkeit auch in Schleswig-Holstein. Im Übrigen entscheidet die Apothekerkammer über die Anrechnung von gleichwertigen Weiterbildungszeiten.

## § 15

**Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang**

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

## § 16

**Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen Rechtsanspruch eingeräumt haben, richtet sich nach § 37a Heilberufekammergesetz. Für die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten wird § 37b Heilberufekammergesetz angewendet.

## § 17

**Aberkennung und Bezeichnungen**

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind die Betroffene oder der Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahmbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmbescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

## § 18

**Inkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung (Satzung) vom 25. September 1991 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 390), zuletzt geändert am 20. November 2002 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 496), außer Kraft. (Amtsbl. Schl.-H. S.336)

## **E Apothekenbetriebsrecht**

## **Richtlinie für die Überwachung von öffentlichen Apotheken**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

**Vom 6. Mai 2019**

**– VIII 413 –**

**(Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 21, S. 498)**

**Gl.Nr. 2121.14**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Durch diese Richtlinie sollen die Grundsätze im Bereich der Überwachung von öffentlichen Apotheken in Schleswig-Holstein geregelt und eine einheitliche Rechtsanwendung sowie Überwachungspraxis gewährleistet werden.

Der Richtlinie liegen insbesondere

- das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBL. I S. 3394),
- das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBL. I S. 358) und
- das Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBL. I S. 1993)

in der jeweils aktuell geltenden Fassung zugrunde.

#### **1.2 Zuständigkeiten und Befugnisse**

##### **1.2.1 Zuständige Behörde für die Überwachung von Apotheken ist nach § 3 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften in der derzeit gültigen Fassung (GesRZustV SH vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453)) das Landesamt für soziale Dienste (nachfolgend »LAsD«).**

##### **1.2.2 Der Direktor des LAsD beauftragt die im Dezernat »Arzneimittelüberwachung« Beschäftigten mit der Durchführung des ApoG sowie sachverständige Apothekerrinnen und Apotheker (i.e. Landespharmazieräinnen und Landespharmazieräte, im Folgenden »LPhR«), die in öffentlichen Apotheken oder Krankenhausapothen tätig sind oder waren, mit der Durchführung von Besichtigungen.**

#### **1.3 Pharmazieräinnen und Pharmazieräte (LPhR)**

##### **1.3.1 Die mit der Überwachung beauftragten LPhR müssen die erforderliche Sachkenntnis aufweisen. Die erforderliche Sachkenntnis wird durch die Approbation als Apothe-**

ker erbracht. Des Weiteren müssen ausreichende Kenntnisse der apotheken- sowie betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften vorliegen.

- 1.3.2 Die Berufung und Verabschiedung der LPhR erfolgt durch das LAsD auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Die Zahl der zu berufenden LPhR richtet sich nach dem Umfang der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte. Die zu Berufenden müssen die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Ehrenamtes besitzen.

Vor der Berufung ist die Apothekerkammer Schleswig-Holstein anzuhören.

- 1.3.3 Das LAsD ernennt die LPhR unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter für die Dauer von fünf Jahren. Die Ernannten sind dem LAsD unterstellt und führen während der Amtszeit die Dienstbezeichnung »Landespharmazieratin« bzw. »Landespharmazierat«.

Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung, z.B. aus Altersgründen, auch für weniger als fünf Jahre zulässig. Die Berufung von Apothekerinnen und Apothekern nach Vollendung des 70. Lebensjahres soll nicht erfolgen.

- 1.3.4 Für die Ausbildung (i.e. Unterweisung in die Inspektionspraxis) eines bzw. einer neuen LPhR wird ein Ausbildungskonzept erstellt.

Die Qualifikation zum LPhR wird durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungsmaßnahmen erlangt und aufrechterhalten. Diese sind – wie die regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen – verpflichtend.

Die Qualifikation wird vom LAsD überprüft.

- 1.3.5 Die LPhR dürfen keine Besichtigungen von Apotheken vornehmen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Sie dürfen insbesondere nicht mit der Besichtigung von Apotheken beauftragt werden, die sich in dem gleichen Kreis oder der gleichen kreisfreien Stadt wie die von ihnen betriebene Apotheke befinden. Entsprechendes gilt für angestellte Apothekerinnen bzw. Apotheker, die als LPhR ernannt und mit Besichtigungen beauftragt werden. Gemäß § 77a Abs. 1 AMG geben die LPhR diesbezüglich jährlich eine schriftliche Erklärung zum Ausschluss von Interessenskonflikten ab.

- 1.3.6 Die LPhR haben bei Ausscheiden aus ihrem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit dem LAsD die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen über die einzelnen Apotheken sowie die aus der Tätigkeit als LPhR resultierende Dokumentation zurückzugeben.

#### 1.4 Qualitätssicherungssystem

Das LAsD betreibt ein Qualitätssicherungssystem für die Apothekenüberwachung. Alle wesentlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere für die Erteilung, Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie für die Apothekenbesichtigungen und den Probenzug in Apotheken, sind durch Verfahrensanweisungen zu regeln.

Das LAsD ist dafür verantwortlich, dass die Verfahrensanweisungen regelmäßig aktualisiert und im erforderlichen Umfang geschult werden.

Die Einhaltung der Anforderungen des Qualitätssicherungssystems ist regelmäßig vom LAsD zu überprüfen.

- 1.5 Zusammenarbeit zwischen Apothekenaufsicht und der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
- 1.5.1 Das LAsD und die Apothekerkammer informieren sich gegenseitig über festgestellte Verstöße und daraufhin getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Arzneimittel- und Apothekenrechts – unbeschadet des § 9 Abs. 6 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 in der derzeit gültigen Fassung.
- 1.5.2 Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen arzneimittel- und apothekenrechtliche Bestimmungen ist § 69 AMG. Danach treffen die zuständigen Behörden die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Zu den Normen, deren Einhaltung auf dieser Grundlage durch ordnungsrechtliche Maßnahmen durchgesetzt werden kann, gehören auch die apothekenrechtlichen Bestimmungen, i.e. ApoG und die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO vom 26. September 1995 (BGBI. I S. 1195)) in der jeweils gültigen Fassung.  
Bei betäubungsmittelrechtlichen Verstößen werden von der zuständigen Behörde Anordnungen gemäß § 22 BtMG getroffen.
- 1.5.3 Der Entscheidung über ein Tätigwerden von Apotheken- und Kammeraufsicht liegt die Feststellung der Verletzung derselben Norm und ein identischer Prüfungsmaßstab und -umfang zu Grunde. Sie sollte demzufolge zu derselben Entscheidung führen, nämlich ob und in welchem Umfang Anordnungen zur zukünftigen Einhaltung der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Pflichten zu treffen sind. Die bundesgesetzliche Bestimmung der Apothekenaufsicht hat dabei den Vorrang.

## 2 Besichtigungen

Besichtigungen nach § 64 Abs. 3 AMG umfassen – in Abhängigkeit von der Zweckbestimmung – Abnahmbesichtigungen, Regelbesichtigungen, Schwerpunktbesichtigungen und Nachbesichtigungen. Die Organisation und Durchführung von Besichtigungen (u.a. die Planung, Vor-Ort-Begehung und Auswertung der Ergebnisse sowie die Nachverfolgung der Mängelbehebung) sind in Verfahrensanweisungen des LAsD geregelt.

### 2.1 Durchführung

- 2.1.1 Besichtigungen von Apotheken nach § 64 AMG werden grundsätzlich unangemeldigt durchgeführt. In begründeten Fällen kann davon abweichen werden.
- 2.1.2 In Abhängigkeit von dem Anlass und der Art der Besichtigung werden Besichtigungen entweder durch Beschäftigte des LAsD (i.e. Apothekerinnen bzw. Apotheker, bei Bedarf auch unter Beteiligung von GMP-Inspektorinnen und -Inspektoren des LAsD) oder durch LPhR durchgeführt:
- Folgende Bereiche werden ausschließlich durch Apotheker/Apothekerinnen des LAsD besichtigt:
    - Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung nach § 35 ApBetrO,
    - Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen,
    - maschinelles Verblistern im Sinne des § 1a Abs. 5 ApBetrO,
    - krankenhausversorgende Apotheken und

- die von LPhRen geleiteten öffentlichen Apotheken.
  - Abnahmebesichtigungen sind von Beschäftigten des LAsD und in der Regel unter Beteiligung von LPhR durchzuführen, denen diese Apotheke zugeordnet wird.
  - Regelbesichtigungen, Übernahmebesichtigungen, Schwerpunktbesichtigungen und Nachbesichtigungen von öffentlichen Apotheken können grundsätzlich von LPhR durchgeführt werden. Dieses gilt auch für Apotheken, in denen patientenbezogene manuelle Neuverpackungen gemäß § 34 ApBetrO durchgeführt werden.
- 2.1.3 Die Besichtigung soll während der Geschäftszeit oder der Zeiten der Dienstbereitschaft erfolgen. Im Falle von Parenteralia bzw. Zytostatika herstellenden Apotheken sollten diese Besichtigungen im Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Die Durchführung der Besichtigung setzt nicht die Anwesenheit der Apothekenleiterin bzw. des Apothekenleiters voraus.
- 2.1.4 Die Besichtigungen werden in der Regel alle zwei Jahre – bei Bedarf auch in kürzeren Abständen – durchgeführt.
- 2.1.5 Die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen richten sich nach § 64 Abs. 4 AMG. Soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist, sind vorläufige Anordnungen zu treffen. Das LAsD hat die vorläufige Anordnung durch schriftlichen Bescheid unverzüglich zu bestätigen.
- ## 2.2 Überwachungsplan
- 2.2.1 Das LAsD teilt den LPhR entsprechend ihrer Erfahrung und Kenntnisse einen bestimmten Überwachungsbereich für Apotheken zu.
- 2.2.2 Die LPhR legen für ihren Bereich dem LAsD jährlich bis zum 15. Dezember den Besichtigungsplan für das folgende Jahr vor. Erhebt das LAsD gegen diesen Plan nicht bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres Einwendungen, so gilt der Plan als genehmigt. Die Schwerpunkte und der Umfang einer Besichtigung sollten risikobasiert und unter Berücksichtigung der Überwachungshistorie festgelegt werden.
- ## 2.3 Abnahmebesichtigungen
- 2.3.1 Eine Apotheke darf erst eröffnet werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, dass die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme nach § 6 ApoG). Insbesondere ist zu prüfen, ob die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume vorhanden, keine weiteren Räume außerhalb des festgelegten Bereichs für den Apothekenbetrieb genutzt werden, und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf, inklusive der Präsenzpflicht der leitenden Apothekerin bzw. des leitenden Apothekers, gegeben sind.
- 2.3.2 Ergeben sich bei der Abnahme nur wenige geringfügige und in Kürze behebbare Mängel, so wird der Leitung der Apotheke die Abnahmebescheinigung ausgehändigt. Zur Behebung festgestellter Mängel ist in der Bescheinigung eine angemessene Frist zu setzen.
- 2.3.3 Werden Mängel festgestellt, die einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb nach der Eröffnung ausschließen, ist die Abnahme der Apotheke unter Angabe der Gründe zunächst mündlich zu verweigern. Ein schriftlicher Bescheid ergeht anschließend unverzüglich durch das LAsD.

2.3.4 Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sowie die bzw. der LPhR werden über die Erteilung der Betriebserlaubnis informiert.

## 2.4 Regelbesichtigungen

2.4.1 Bei einer Regelbesichtigung soll festgestellt werden, ob die Apotheke und deren Betrieb den einschlägigen Vorschriften auf den Gebieten des Apotheken-, Arzneimittel-, Betäubungsmittel- und Medizinproduktewesens sowie der Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG) entsprechen.

2.4.2 Zur Überprüfung der Berechtigung für die Berufsausübung sind Unterlagen über das Apothekenpersonal (z.B. Approbations- und Erlaubnisurkunden sowie Prüfungs- und Zulassungszeugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistenten) im Original oder als beglaubigte Kopie in der Apotheke einzusehen. Weiterhin sind stets aktuelle Grundriss- und Raumpläne vorzuhalten.

2.4.3 Das LAsD stellt sicher, dass risikoorientiert überwacht wird. Der Zeitraum zwischen zwei Revisionen soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten. Innerhalb von vier Jahren sollen alle Bereiche und Abläufe der Apothekentätigkeit geprüft werden, um eine kontinuierliche Überwachung sicherzustellen. Der Bereich der Parenteralia- bzw. Zytostatikaherstellung nach § 35 ApBetrO muss mindestens einmal in zwei Jahren besichtigt werden.

## 2.5 Schwerpunktbesichtigungen

In Ergänzung zu Regelbesichtigungen finden Schwerpunktbesichtigungen statt. Diese dienen der Prüfung bestimmter Teilbereiche des Apothekenbetriebs. Als solche sind folgende Beispiele anzusehen:

- das patientenindividuelle Stellen oder Verblistern von Arzneimitteln gemäß § 34 ApBetrO,
- der Versandhandel gemäß § 17 Abs. 2a ApBetrO,
- die Versorgung mit Betäubungsmitteln im Rahmen einer Substitutionstherapie,
- die Heimversorgung gemäß § 12a ApoG,
- die Krankenhausversorgung gemäß § 14 Abs. 4 ApoG sowie
- die sachgerechte Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln.

## 2.6 Nachbesichtigungen

2.6.1 Apotheken sollen einer Nachbesichtigung unterzogen werden, wenn bei einer Besichtigung Mängel festgestellt worden sind, deren Schwere eine Nachkontrolle erfordert.

Eine Nachbesichtigung kann auch durchgeführt werden, wenn keine fristgerechte Anzeige über die Beseitigung erheblicher Mängel erfolgt ist oder behördlich angeordnete Auflagen innerhalb der vom LAsD vorgegebenen Frist nicht erfüllt wurden.

2.6.2 Nachbesichtigungen werden durch das LAsD angeordnet. Die Nachbesichtigung soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zur Beseitigung der Mängel festgelegten Frist durchgeführt werden.

Ergeben sich bei der Nachbesichtigung weiterhin erhebliche Mängel, so hat das LAsD eine weitere Nachbesichtigung anzuordnen, falls nicht die Schließung der Apotheke oder der Widerruf der Betriebserlaubnis angezeigt ist.

**2.7 Probenahme**

- 2.7.1 Der Probenzug soll auf der Basis eines Jahresprobenzugsplanes erfolgen, der vom LAsD bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu erstellen ist. Die Planung erfolgt nach Risikogesichtspunkten und soll vorrangig die in den Apotheken hergestellten Arzneimittel berücksichtigen (Planproben).
- 2.7.2 Unabhängig vom Probenzugsplan können im Verdachtsfall Proben von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen oder Werbematerial entnommen und der amtlichen Untersuchung zugeführt werden (Verdachtsproben).
- 2.7.3 Das LAsD bewertet die Untersuchungsergebnisse und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen.

**2.8 Niederschrift**

- 2.8.1 Über die Abnahme und jede weitere Besichtigung von Apotheken ist eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. In der Niederschrift sind wesentliche Feststellungen und Erkenntnisse sowie Art und Menge der entnommenen Proben aufzuführen. Mängel, vorläufige Anordnungen (§ 64 Abs. 4 AMG), besondere Vorkommnisse sowie Einwände der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters gegen Beanstandungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Für die in der Niederschrift vermerkten Mängel sind im Benehmen mit der Apothekenleitung Fristen für ihre Beseitigung zu setzen.
- 2.8.2 Die Niederschrift wird der Apothekenleiterin bzw. dem Apothekenleiter oder deren Vertretung durch Vorlesen oder Einsichtnahme zur Kenntnis gebracht. Sie wird von der bzw. dem LPhR bzw. den beim LAsD Beschäftigten unterschrieben. Die Apothekenleiterin bzw. der Apothekenleiter oder deren Vertretung ist aufzufordern, die Niederschrift ebenfalls zu unterschreiben.
- 2.8.3 Eine Ausfertigung der Niederschrift wird der Apothekenleiterin bzw. dem Apothekenleiter ausgehändigt. Eine Ausfertigung archiviert das LAsD, eine Ausfertigung verbleibt in der Regel bei der bzw. dem zuständigen LPhR.
- 2.8.4 Im Fall einer Besichtigung gemäß Absatz 2.1.2 durch das LAsD wird das Inspektionsergebnis der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter mit einem separaten Schreiben zur Stellungnahme zugesandt.  
Sofern es sich um die Apotheke einer bzw. eines LPhR handelt, wird eine Niederschrift über die Apothekenbesichtigung ausgehändigt. Ein separates Mängelschreiben ergeht an die Apothekenleitung bei besonderen Inspektionen, beispielsweise mit Fokus auf die Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung.
- 2.8.5 Die Apothekenleitung hat die Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist dem LAsD anzugeben oder nach Aufforderungen durch das LAsD einen Maßnahmenplan zur Mängelabstellung vorzulegen. Das LAsD unterrichtet die bzw. den LPhR über die erfolgreiche Behebung der festgestellten Mängel.

**3 Gebühren und Entschädigungen****3.1 Gebühren**

Für die Durchführung von Besichtigungen und die Probenahme werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 373) in der gültigen Fassung erhoben.

### 3.2 Entschädigungen

Für entnommene Proben von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, bei denen die Apotheke nicht pharmazeutischer Unternehmer ist, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, soweit nicht darauf verzichtet wird.

## **4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30. Juni 2024.

**E**

## Richtlinien zur Regelung der Dienstbereitschaft

Vom 11. Juni 2014

Der Apothekerkammer Schleswig-Holstein sind vom Land Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Regelung der Dienstbereitschaft gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergegesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), übertragen worden.

Die Rechtsgrundlagen für die Regelung der Dienstbereitschaft ergeben sich aus § 23 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312), und aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243).

Die Zuständigkeit des Vorstandes der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist geregelt in § 6 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und in § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252).

Die Kammersversammlung beschließt nachfolgende Richtlinien für die Regelung der Dienstbereitschaft:

### Vorbemerkung

Entscheidungen über die konkrete Notdienstverpflichtung sind stets das Ergebnis einer Abwägung. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung muss u. a. durch Notdienste gewährleistet werden, die auf alle Apotheken zu verteilen sind und die nicht unverhältnismäßig in Grundrechte, insbesondere in das Arbeitsschutzzinteresse der Apothekeninhaberin oder des Apothekeninhabers sowie ihrer oder seiner Angestellten eingreifen dürfen. Der Eingriffscharakter der Notdienstverpflichtung in Grundrechte rechtfertigt es, der Bevölkerung vertretbare Entfernungen zur nächsten dienstbereiten Apotheke zuzumuten. Aus einer gefestigten Rechtsprechung ergibt sich, dass der Notdienst der Apotheke keinesfalls eine bequeme Arzneimittelversorgung sicherstellen muss. Er hat eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung zu gewährleisten.

Um die Notfallversorgung in diesem Sinne flächendeckend sicherzustellen, wird ein Notdienstnetz über Schleswig-Holstein gelegt, das die Einteilung aller Apotheken zum Notdienst nach einheitlichen Grundlagen ermöglicht. Diese Grundlagen definieren in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in den Städten und Gemeinden und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Apotheken die Entfernungen, innerhalb derer die Bevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit hat, eine dienstbereite Apotheke aufzusuchen.

In bevölkerungsreichen Städten und Gemeinden mit erfahrungsgemäß mehr Apotheken sind die Entferungen geringer, und in bevölkerungssarmen Städten und Gemeinden mit erfahrungsgemäß weniger Apotheken dürfen die Entferungen größer sein.

Vorbehaltlich der Entscheidungen im Einzelfall gelten für die Regelung der Dienstbereitschaft der Apotheken in Schleswig-Holstein nachfolgende Grundlagen:

### Ortskategorien

Die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein werden kategorisiert. In Abhängigkeit von ihrer Einwohnerzahl werden sie in Groß-, Mittel-, Klein- und Landstädte unterteilt:

Großstädte	über 70.000 Einwohner
Mittelstädte	20.000 bis 70.000 Einwohner
Kleinstädte	5.000 bis 20.000 Einwohner
Landstädte	500 bis 5.000 Einwohner

Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Ortskategorien erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsschätzung des Statistischen Bundesamtes. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden kann im Einzelfall in eine höhere Ortskategorie erfolgen, wenn die Stadt oder Gemeinde der nächst höheren Einwohnerzahl nahe kommt und die Zuordnung infolge der zur Verfügung stehenden Anzahl von Apotheken und unter Berücksichtigung der regionalpolitischen Bedeutung sachgerechter ist.

Die Inseln in Schleswig-Holstein, die straßengebunden vom Festland nicht erreicht werden können, werden nicht kategorisiert. Es handelt sich um die Inseln Sylt, Föhr, Amrum, Pellworm und Helgoland. Ihre Dienstbereitschaft beurteilt sich nicht nach den in dieser Richtlinie definierten Grundlagen. Sie werden nicht in das flächendeckende Notdienstnetz eingebunden. Die Apotheken auf den Inseln haben eine tägliche 24-Stunden-Dienstbereitschaft sicherzustellen. Mehrere Apotheken haben untereinander einen geeigneten Wechselturnus für die Gewährleistung der Dienstbereitschaft zu vereinbaren. Kommt eine Eingang nicht zustande, entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer. Der Wechselturnus ist der Apothekerkammer rechtzeitig vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

### Entfernungen

In den Groß-, Mittel-, Klein- und Landstädten soll die Bevölkerung im Notfall eine dienstbereite Apotheke in einer bestimmten Entfernung aufsuchen können. Unter Berücksichtigung des Interesses der Bevölkerung an einer ordnungsgemäßen Notfallversorgung und zur Gewährleistung eines ausreichenden Grundrechtsschutzes, insbesondere Arbeitsschutzes der Apothekeninhaberin oder des Apothekeninhabers sowie ihrer oder seiner Angestellten, wird die Bevölkerung grundsätzlich innerhalb der folgenden Entfernungen eine Notdienstapotheke aufsuchen können (straßengebundene Entfernung vom Ortsmittpunkt bis zur nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke):

Bevölkerung in Großstädten	10 km
Bevölkerung in Mittelstädten	16 km
Bevölkerung in Kleinstädten	23 km
Bevölkerung in Landstädten	38 km

Die Entfernungen können im Einzelfall geringfügig überschritten werden, sofern dadurch die Interessen der Bevölkerung an einer ordnungsgemäßen Notfallversorgung und das Interesse der Apothekeninhaberin oder des Apothekeninhabers sowie ihrer oder seiner Angestellten an einem ausreichenden Grundrechtsschutz, insbesondere Arbeitsschutz, besser entsprochen wird.

Die Richtlinie zur Regelung der Dienstbereitschaft wird durch die Kammerversammlung jährlich daraufhin überprüft, ob sie noch geeignet ist, die jeweils zu schützenden Interessen sachgerecht auszugleichen.

### **In-/Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung zur Dienstbereitschaft vom 21. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 346) außer Kraft.

**E**

**Allgemeinverfügung  
über die Befreiung von der Pflicht zur ständigen  
Dienstbereitschaft im Rahmen der  
Apothekenbetriebsordnung**

**Vom 11. Juni 2014**

Der Apothekerkammer Schleswig-Holstein sind vom Land Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Regelung der Dienstbereitschaft gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), übertragen worden.

Die Rechtsgrundlagen für die Regelung der Dienstbereitschaft ergeben sich aus § 23 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312), und aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243).

Die Zuständigkeit des Vorstandes der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist geregelt in § 6 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und in § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252).

**Hinweise:**

Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber sind, soweit sie keinen Notdienst haben, gem. § 6 Absatz 2 LÖffZG verpflichtet, ihre Apotheke während der Ladenschlusszeiten gem. § 3 LÖffZG geschlossen zu halten. Außerhalb der Ladenschlusszeiten sind Apotheken zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet.

**Allgemeinverfügung:**

Von dieser Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft befreit der Vorstand der Apothekerkammer die Apotheken gem. § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ApBetrO in den nachfolgenden Tagesrandzeiten, sofern die Apotheke nicht zum Notdienst eingeteilt ist:

1. montags bis sonnabends von 0:00 Uhr bis 9.00 Uhr,
2. montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 15 Uhr für die Dauer von 2 Stunden,
3. montags bis freitags von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
4. sonnabends, wenn mindestens die Hälfte der örtlichen Apotheken geöffnet ist, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

5. mittwochs von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
6. sonnabends von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
7. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 0:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
8. am 31. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 0:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**In-/Außerkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 21. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 346) außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 75, 24105 Kiel zu erheben.

## **Richtlinien der Apothekerkammer für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle**

**Vom 10. Dezember 1980  
in der Fassung vom 4. April 1990  
(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Nr. 1/81)**

### **§ 1 Voraussetzungen**

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle darf nur erteilt werden, wenn dieses zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Orts Teilen ohne Apotheke erforderlich ist.

(2) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Entfernung zum Ort der nächstgelegenen Apotheke zumindest 6 km beträgt. Die Entfernung wird von Ortsmittelpunkt zu Ortsmittelpunkt gemessen, wenn ein solcher ermittelt werden kann. Die Berechnung erfolgt nach der Luftlinie, sofern nicht die Wegstrecke, die auf befestigten Straßen zurückgelegt werden muß, wesentlich länger ist.

(3) Kann der Weg zur nächstgelegenen Apotheke und zurück in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil nicht als abgelegen, auch wenn die Entfernung mehr als 6 km beträgt. Kann der Weg nicht in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil auch dann als abgelegen, wenn der Weg zur nächstgelegenen Apotheke weniger als 6 km beträgt.

(4) Ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle erteilt worden, dann ist diese bei der Beurteilung der Voraussetzungen einer weiteren Sammelstelle zu berücksichtigen.

(5) Als Rezeptsammelstelle gilt jede Einrichtung, die der Rezeptsammlung oder Zuführung von Lieferaufträgen an Apotheken dient, ohne Rücksicht auf ihre Form und Bezeichnung.

### **§ 2 Verfahren bei mehreren Anträgen**

(1) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekinhabern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.

(2) Als gleich weit entfernt gelten Apotheken einer Gemeinde und Apotheken verschiedener Gemeinden, sofern nicht der Entfernungunterschied zum Rezeptsammelstellenort mehr als 2 km beträgt. Für die Berechnung der Entfernung gilt § 1 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß städtische Apotheken nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich nicht weiter als ihre ländlichen Mitbewerber vom Rezeptsammelort entfernt sind.

(3) Sind für benachbarte Orte Rezeptsammelstellen von mehreren Apothekinhabern beantragt worden und kann nach § 1 Abs. 4 nur eine Rezeptsammelstelle in diesem Bereich genehmigt werden, so soll der Ort mit einem Arzt oder, sofern die Voraussetzungen insoweit gleich sind, der größere Ort bevorzugt werden.

(4) Sind Anträge von Apothekerinhabern gleichberechtigt, so kann die Erlaubnis für einen kürzeren Zeitraum als von drei Jahren erteilt werden.

Der Wechselzeitraum soll mindestens einen Monat betragen.

(5) Kommt eine Einigung zwischen gleichberechtigten Apothekerinhabern nicht zu stande, entscheidet das Los. Liegen nach Ablauf eines Genehmigungszeitraumes wiederum gleichberechtigte Anträge vor, dann werden nur die Anträge an der Verlosung beteiligt, auf die für diesen Ort eine Erlaubnis noch nicht erteilt worden ist.

### § 3

#### **Betrieb**

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, daß die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist. Der Behälter muß zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert oder abgeholt werden. Der Bote muß zum Personal der Apotheke gehören.

(3) Die verschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung darf nur durch den Boten, in Ausnahmefällen, wenn eine sofortige Belieferung nicht notwendig ist, durch die Post erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte muß mindestens zweimal täglich erfolgen.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z. B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Busunternehmen und deren Fahrer) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern und Angestellten, unterhalten werden.

(6) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen und dürfen nicht auf andere abgewälzt werden.

### § 4

#### **Verfahren bei Übergabe der Apotheke**

Verkauft der Apothekeninhaber seine Apotheke oder verpachtet er sie während des Genehmigungszeitraumes oder wird die Apotheke während dieser Zeit verwaltet, so gilt die Erlaubnis für diesen Zeitraum dem Inhaber der neuen Betriebserlaubnis bzw. dem Verwalter als erteilt.

### § 5

#### **Änderungsmeldung**

Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Einrichtungen der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzugeben.

**§ 6**  
**Widerruf**

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. falsche Angaben zu ihrer Erteilung geführt haben,
2. gegen § 3 verstoßen wird und eine Abmahnung erfolglos bleibt,
3. die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, wegfallen, insbesondere, wenn die Verkehrsverhältnisse sich verbessern oder eine Apotheke neu eröffnet wird, bei deren Vorhandensein die Sammelstelle nicht genehmigt worden wäre.

**§ 7**  
**Berufsordnung**

Verstöße gegen diese Ordnung gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und können berufsgerichtlich geahndet werden. Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbegesetz sowie sonstigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

E

## Verzeichnis der Rezeptsammelstellen<sup>1)</sup>

Für die nachstehend bezeichneten Rezeptsammelstellen sind Erlaubnisse für die genannten Apotheken bis zum 31. 12. 2007 erteilt worden.

Rezeptsammelstelle	Apotheke	Ort
Alt Duvenstedt	Anker-Apotheke	24811 Owschlag
und	Eiderenten-Apotheke	24768 Rendsburg
Alveslohe	Apotheke an der Krumbek	25479 Ellerau
Ascheffel	Linden-Apotheke	24357 Fleckeby
und	Wittensee-Apotheke	24361 Groß Wittensee
Beidenfleth	Posthorn-Apotheke	25569 Krempenerheide
und	Rathaus-Apotheke	25554 Wilster
und	Schwan-Apotheke	25554 Wilster
Bergenhusen	Stapelholmer Apotheke	25867 Süderstapel
Bosau	Apotheke am Neuen Markt	23701 Eutin
Bovenau	Apotheke am Westensee	24242 Felde
und	Holsten-Apotheke	24790 Schacht-Audorf
Bredenbek	Apotheke am Westensee	24242 Felde
Breiholz	Apotheke Hohn	24806 Hohn
Brokdorf	Rathaus-Apotheke	25554 Wilster
und	Schwan-Apotheke	25554 Wilster
Cismar	Markt-Apotheke	23743 Grömitz
und	Nicolai-Apotheke	23743 Grömitz
und	Ostsee-Apotheke	23743 Grömitz
und	Anker-Apotheke	23746 Kellenhusen
Damp	Schwansen-Apotheke	24351 Damp
Eggstedt	Apotheke am Markt	25712 Burg/Dithm.
und	Linden-Apotheke	25712 Burg/Dithm.
Ehlersdorf	Holsten-Apotheke	24790 Schacht-Audorf
Frestedt	Apotheke am Markt	25712 Burg/Dithm.
und	Linden-Apotheke	25712 Burg/Dithm.
Geschendorf	Alte Apotheke	23795 Bad Segeberg
und	Löwen-Apotheke	23795 Bad Segeberg
und	See-Apotheke	23795 Bad Segeberg
Gnissau	Kgl. priv. Apotheke	23623 Ahrensböck
und	Linden-Apotheke	23623 Ahrensböck

1) Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Nr. 1/2005.

Rezeptsammelstelle		Apotheke	Ort
Gudow	und	Apotheke am Krankenhaus Hubertus-Apotheke	23879 Mölln 23879 Mölln
Güster	und	Center-Apotheke	21514 Büchen
	und	Rats-Apotheke	21514 Büchen
	und	Reuter-Apotheke	21514 Büchen
Hamdorf		Apotheke Hohn	24806 Hohn
Hansühn		Katharinen-Apotheke	23738 Lensahn
	und	Linden-Apotheke	23738 Lensahn
	und	Einhorn-Apotheke	23744 Schönwalde
Hartenholm		Apotheke am Rathaus	24568 Kaltenkirchen
	und	Apotheke im Mediohaus	24568 Kaltenkirchen
	und	Flottkamp-Apotheke	24568 Kaltenkirchen
	und	Hirsch-Apotheke	24568 Kaltenkirchen
Hörnum		St. Severin-Apotheke	25980 Tünnum
	und	Nordsee-Apotheke	25980 Westerland
Hollingstedt		Ostenfelder Apotheke	25872 Ostenfeld
	und	Kreuz-Apotheke	24896 Treia
Holtsee		Wittensee-Apotheke	24361 Groß Wittensee
Joldelund		Markt-Apotheke	25821 Bredstedt
	und	Rungholt-Apotheke	25821 Bredstedt
	und	Wolfs alte priv. Apotheke	25821 Bredstedt
	und	Arlau-Apotheke	25884 Viöl
Karby		Schwansen-Apotheke	24351 Damp
	und	Adler-Apotheke	24376 Kappeln
	und	Dehnthof-Apotheke	24376 Kappeln
	und	Löwen-Apotheke	24376 Kappeln
	und	Schlei-Apotheke	24376 Kappeln
Kastorf		Berkenthiner Apotheke	23919 Berkenthin
	und	Krummesser Apotheke	23628 Krummesse
Kirchbarkau		Eider-Apotheke	24220 Flintbek
	und	Sonnen-Apotheke	24220 Flintbek
Klanxbüll		Friesen-Apotheke	25899 Niebüll
	und	Godske Hansens Apotheke	25899 Niebüll
	und	Stadt-Apotheke	25899 Niebüll
	und	Grenz-Apotheke	25923 Süderlügum
	und	Nordland-Apotheke	25923 Süderlügum
Ladelund		Kgl. priv. Apotheke	25917 Leck
	und	Sonnen-Apotheke	25917 Leck
	und	Spitzweg-Apotheke	25917 Leck
	und	Grenz-Apotheke	25923 Süderlügum
	und	Nordland-Apotheke	25923 Süderlügum

Rezeptsammelstelle	Apotheke	Ort
List	Sonnen-Apotheke	25996 Wenningstedt
Mollhagen	Apotheke am U-Bahnhof	22927 Großhansdorf
Nehms	Trave-Apotheke	23795 Klein Rönnau
und	Friesen-Apotheke	24610 Trappenkamp
Neuenkirchen	Dithmarscher Apotheke	25764 Wesselburen
und	Hebbel-Apotheke	25764 Wesselburen
Neukirchen	Friesen-Apotheke	25899 Niebüll
und	Godske Hansens Apotheke	25899 Niebüll
und	Stadt-Apotheke	25899 Niebüll
und	Grenz-Apotheke	25923 Süderlügum
und	Nordland-Apotheke	25923 Süderlügum
Ockholm	Hauke-Haien-Apotheke	25842 Langenhorn
Oldenswort	Eider-Apotheke	25832 Tönning
und	Wassenberg-Apotheke	25832 Tönning
Pahlen	Storch-Apotheke	24803 Erfde
und	Kgl. priv. Apotheke	25782 Tellingstedt
Rantum	St. Severin-Apotheke	25980 Tönning
und	Nordsee-Apotheke	25980 Westerland
Sarau	Kgl. priv. Apotheke	23623 Ahrensbök
und	Linden-Apotheke	23623 Ahrensbök
Sarzbüttel	Elisabeth-Apotheke	25767 Albersdorf
Seedorf	Dom-Apotheke	23909 Ratzeburg
und	Liermann's Insel-Apotheke	23909 Ratzeburg
und	Markt-Apotheke	23909 Ratzeburg
und	Stadt-Apotheke	23909 Ratzeburg
und	Vorstadt-Apotheke	23909 Ratzeburg
Sehestedt	Wittensee-Apotheke	24361 Groß Wittensee
Seth	Linden-Apotheke	23816 Leezen
und	Rosen-Apotheke	23866 Nahe
und	Apotheke Sülfeld	23867 Sülfeld
Süderhastedt	Apotheke am Markt	25712 Burg/Dithm.
und	Linden-Apotheke	25712 Burg/Dithm.
Süsel	Ostsee-Apotheke	23683 Haffkrug
Schafstedt	Elisabeth-Apotheke	25767 Albersdorf
Schinkel	Apotheke am Markt	24214 Gettorf
und	Hirsch-Apotheke	24214 Gettorf

Rezeptsammelstelle	Apotheke	Ort
Schuby	Adler-Apotheke am Wasserturm	24837 Schleswig
	und Apotheke am Pluspunkt	24837 Schleswig
	und Dom-Apotheke	24837 Schleswig
	und Luther-Apotheke	24837 Schleswig
	und Schildkröten-Apotheke	24837 Schleswig
	und Schlei-Apotheke	24837 Schleswig
Sterley	Apotheke am Krankenhaus	23879 Mölln
	und Hansa-Apotheke	23879 Mölln
	und Hubertus-Apotheke	23879 Mölln
	und Dom-Apotheke	23909 Ratzeburg
	und Vorstadt-Apotheke	23909 Ratzeburg
Wester-Ohrstedt	Ostenfelder Apotheke	25872 Ostenfeld
	und Arlau-Apotheke	25884 Viöl
Wewelsfleth	Apotheke am Fletch	25348 Glückstadt
	und Nord-Apotheke	25348 Glückstadt
	und Stadt-Apotheke	25348 Glückstadt
	und Steinburg-Apotheke	25348 Glückstadt
	und Neue Apotheke	25361 Krempe
	und Posthorn-Apotheke	25569 Kremperheide
Wohlde	Stapelholmer Apotheke	25879 Süderstapel
Zarpen	Einhorn-Apotheke	23858 Reinfeld
	und Neue Apotheke	23858 Reinfeld
	und Priv. Apotheke	23858 Reinfeld